

PROJEKT GERICHTSNAHE MEDIATION IN NIEDERSACHSEN

NIEDERSÄCHSISCHES JUSTIZMINISTERIUM UND KONSENS E.V.

*Der folgende Aufsatz erschien in *Betrifft Justiz*, Sonderheft 2003
„Zum Thema Mediation von 1996 bis 2003“, S. 58 - 63*

Projekt Gerichtsnahe Mediation in Niedersachsen

*Wie bereits in der *Betrifft Justiz*¹ berichtet, wird seit März 2002 vom Niedersächsischen Justizministerium und dem gemeinnützigen Verein Konsens e.V. das in seiner Größenordnung bundesweit einmalige Modellprojekt *Gerichtsnahe Mediation in Niedersachsen* durchgeführt.² Die nach dem Regierungswechsel in Niedersachsen amtierende Justizministerin Frau Heister – Neumann, setzt das Projekt mit modifizierter Zielsetzung in neuen Arbeitsstrukturen fort. Im Rahmen des Projekts wird bis zum 28. Februar 2005 unter anderem erprobt, ob die institutionelle Einbindung von Mediation in gerichtliche Verfahren ein dauerhaftes Mediationsangebot durch Gerichte als justizpolitisch wünschenswert erscheinen lässt. Untersucht wird dabei, ob und ggf. bei welchen Verfahrensarten Mediation als Alternative zur Streitentscheidung und zum richterlichen Vergleichsgespräch dienen kann.*

I. Projektziele

In Abhängigkeit von ihrem Gegenstandsbereich scheinen Konflikte unterschiedliche Anforderungen an Verfahren zu ihrer nachhaltigen Befriedung zu stellen. Welches Verfahren aber stellt für welchen Konflikt einen angemessenen und effizienten Lösungsweg bereit? Ob und für welche Fallkonstellationen die spezifischen Potentiale des Mediationsverfahrens – ergänzend zu richterlichem Vergleich und Urteil – im Angebot der Justiz nutzbar gemacht werden können, soll im Rahmen des Modellprojektes erkundet werden. Mit Hilfe einer umfassenden Begleitforschung werden gesicherte Erkenntnisse darüber gewonnen, welche Risiken und Chancen mit einer strukturellen Einbindung von Mediation in laufende Gerichtsverfahren verbunden sind und wie gerichtsinterne Mediation als mögliche Angebotserweiterung der Justiz effektiv organisiert werden kann.

¹ Heft Nr.73/ März 2003, S.24 ff

² Nach einer sechsmonatigen Vorbereitungsphase werden seit September 2002 an den sechs Modellgerichten Mediationen durchgeführt. An den Amtsgerichten Hildesheim und Oldenburg, den Landgerichten Hannover und Göttingen sowie dem Sozial- und dem Verwaltungsgericht Hannover haben anwaltlich vertretene Parteien bereits rechtshängiger Verfahren die Möglichkeit, sich für das Mediationsverfahren bei einem besonders ausgebildeten Richtermediator, der keine Entscheidungsbefugnis hinsichtlich des streitigen Verfahrens hat, zu entscheiden .

Das Modellprojekt wird von der niedersächsischen Justizministerin Frau Elisabeth Heister-Neumann ausdrücklich unterstützt. Mit Hilfe der wissenschaftlichen Begleitforschung soll den politischen Handlungsträgern bei Projektende in Abwägung *aller* Projektziele eine gesicherte Grundlage für die zu treffende Entscheidung über eine mögliche Implementation gerichtsin-terner Mediation an niedersächsischen Gerichten an die Hand gegeben werden. Gemeinsam mit der neuen Landesregierung wurden die Projektziele im Rahmen eines Workshops wie folgt definiert:

1. Steigerung der Akzeptanz gerichtlicher Streitbehandlung

Es soll untersucht werden, inwieweit die Akzeptanz des Justizsystems in der Bevölkerung durch ein zusätzliches Mediationsangebot gefördert werden kann. Mit der Idee einer verbesserten Passung von Konflikt und Verfahrensangebot soll eine höhere Zufriedenheit der Konfliktbeteiligten mit Verfahren sowie Verfahrensergebnis und damit eine höhere Akzeptanz justizieller Streitbehandlung erzielt werden.³ Vor diesem Hintergrund ist es Projektaufgabe, ein qualitativ hochwertiges Mediationsangebot an den Projektgerichten zu schaffen sowie die Nachfrage nach gerichtsin-terner Mediation zu stärken.

2. Beitrag zur Änderung des Streitverhaltens in der Gesellschaft

Es soll untersucht werden, ob das Projektvorhaben einen Beitrag zur Änderung der Streitkultur in Deutschland hin zu einer Stärkung eigenverantwortlicher und kooperativer Konfliktbewältigungsstrategien zu leisten vermag. Dieses Projektziel umfasst daher sowohl die Förderung vorgerichtlicher Streiterledigung als auch die Förderung einvernehmlicher gerichtlicher Streiterledigung. Die konkrete Projektarbeit ist künftig auf die gerichtsin-terne Mediation beschränkt. Gleichwohl leistet das Projekt auch der vorgerichtlichen Mediationsbewegung Vorschub, indem sowohl der "Vertrauensbonus" der Justiz als auch die Multiplikatorenfunktion von Beteiligten gerichtsin-terner Mediationen in den vorgerichtlichen Bereich hineinwirken: Mediation soll künftig vermehrt schon vor Inanspruchnahme eines Gerichts genutzt und Gerichtsverfahren so vermieden werden. Vor diesem Hintergrund ist es ein wesentliches Interesse des Projekts, Mediation als Konfliktlösungsverfahren bekannter zu ma-

³ Internationale Forschungsergebnisse weisen auf hohe Akzeptanz- und Zufriedenheitswerte Mediationsbetei- ligter im Vergleich zu jenen gerichtlicher Verfahrensbeteiligter hin. So scheinen die besonderen Verfahrens- merkmale der Mediation (wie z.B. die Lebensnähe des Verfahrens, die Eigenverantwortlichkeit der Parteien, das einvernehmliche Streben nach Win-Win-Lösungen und die dialogischen Verständnis- und Gestaltungsmöglich- keiten) dazu beizutragen, dass Mediationsbeteiligte das Verfahren als fairer erleben [vgl. z.B. Montada, L. & Kals, E. (2001). *Mediation*. Weinheim: PVU.] Befunden aus der Justizforschung zufolge wirkt sich die wahrgenommene, prozedurale Fairness auf die Bewertung der Justiz aus und führt zu einer höheren Bindung an die

chen. Positive Rückmeldungen der zahlreichen Informations- und Kooperationsveranstaltungen des Projektteams mit Institutionen, Anwaltschaft und Richterschaft künden von großem Interesse seitens der am Konfliktgeschehen beteiligten Akteure.

3. Gewinnung und Vermittlung von systematischem Wissen für Aus- und Fortbildung

Die während der Projektlaufzeit gewonnenen Erkenntnisse zu den besonderen Erfordernissen gerichtsinthener Mediation werden im Rahmen der Qualitätssicherung den Richtermediatoren⁴ und Fallmanagern in fortlaufender interdisziplinärer Weiterbildung direkt zugänglich und nutzbar gemacht.

Zum anderen sollen sie der Entwicklung eines Gesamtkonzeptes relevanter Ausbildungsmodule für die gerichtsinthene Mediation dienen. Mit Unterstützung der Begleitforschung wird sowohl Wissen für die Richterfortbildung als auch für die Referendarausbildung gewonnen und insoweit genutzt, als Vorschläge für die Richterfortbildung an das Niedersächsische Justizministerium gemacht und entsprechende Veranstaltungen in Kooperation mit dem zuständigen Ausbildungsreferat durchgeführt werden.⁵ Damit stellt das Projekt auch auf eine Akzeptanzsteigerung des Mediationskonzeptes innerhalb der juristischen Gemeinschaft ab - einer wesentlichen Zielgruppe auf dem Weg zu einer sich verändernden Streitkultur in Deutschland. Ziel ist es auch, Falleignungskriterien herauszuarbeiten und Kenntnisse darüber erwerben, welcher Mediationsstil sich für welchen Konflikt besonders eignet. Auf dieser Basis können sich Vorschläge für die Änderung der Regelungen der Juristenausbildung in Niedersachsen ergeben.

4. Reduzierung der finanziellen (materiellen) Kosten von Gerichten und Parteien und der sozialen (immateriellen) Kosten von Parteien

Bei Projektende im Februar 2005 soll eine Analyse unter Effizienzgesichtspunkten Erkenntnisse darüber liefern, ob mit einer Implementation gerichtsinthener Mediation auch eine Reduzierung des finanziellen und sozialen Kostenvolumens für Parteien und Justiz erwartbar ist.

So ist eine Entlastung der Gerichte und Parteien auf der *Ebene der finanziellen (materiellen) Kosten* z.B. erkennbar in - relativ zur Erledigung durch Prozessvergleich oder Urteil - kürzeren Verfahrensdauern, geringerem Arbeitszeitaufwand pro Erledigung, geringeren Verfah-

gesetzlichen Normen [vgl. Tyler, T.R. (1990). *Why people obey the law: Procedural justice, legitimacy, and compliance*. New Haven: Yale University Press.].

⁴ Allein der einfacheren Lesbarkeit halber verwenden wir im Text die männliche Wortform.

⁵ Im Jahr 2003 hat das Projekt bereits zwei Mediationsseminare für Richter (Familien-, Zivil-, Verwaltungs- und Sozialrichter sowie Mitarbeiter von Behörden und Sozialversicherungsträgern) durchgeführt. Ein weiteres wird im Rahmen der Herbstakademie an der Deutschen Richterakademie in Wustrow folgen. Zudem ist erstmalig die Durchführung eines als Mediationsseminars für Referendare geplant.

renskosten wie auch weniger Folgekonflikten und -kosten (wie z.B. Vollstreckungskosten). Auch eine größere Bereitschaft, bei späteren Streitigkeiten wieder und ggf. schon vorgerichtlich alternative Konfliktbewältigungsverfahren in Anspruch zu nehmen, reduziert den wirtschaftlichen Aufwand.

Auf der *Ebene der sozialen (immateriellen) Kosten* soll sich eine Entlastung der Parteien zum Beispiel zeigen im Erhalt von kooperationsfähigen Beziehungen zwischen den Parteien und in der geringeren kognitiven und emotionalen Belastung durch die anhaltende Beschäftigung mit dem Konflikt, die sich im Rahmen von Stresserleben oft beanspruchend auf Gesundheit, Konzentrations- und Leistungsvermögen etc. auswirkt. Auch mit den sozialen (immateriellen) Kosten sind natürlich finanzielle Belastungen verbunden, die allerdings schwer und nur im Einzelfall ermittelbar sind.

II. Die Begleitforschung

Um fundierte Aussagen zu den o.g. Zielbereichen treffen zu können, führen externe Evaluatoren eine wissenschaftliche Begleitforschung auf sozialwissenschaftlicher wie aus juristisch-ökonomischer Ebene durch. Zur Erhebung empirischer Daten wurden Fragebögen entwickelt, die seit August 2003 an die Mediationsbeteiligten verteilt werden.

1. Sozialwissenschaftliche Begleitforschung

Die sozialwissenschaftliche Begleitforschung⁶ erarbeitet mit Hilfe qualitativer und quantitativer Evaluationsmethoden Kriterien zur Qualitätssicherung der gerichtlichen Mediationspraxis (wie z.B. Falleignungskriterien, Ausbildungskriterien für Mediatoren und Fallmanager). Sie untersucht darüberhinaus die Akzeptanz gerichtlicher Mediation bei Parteien, Anwaltschaft und Richterschaft. Die Forschungserkenntnisse werden dem Projekt immer wieder in Form von Zwischenberichten zugänglich gemacht: Die sozialwissenschaftliche *Aktionsforschung* untersucht, wie sich das Angebot gerichtlicher Mediation in der Praxis auswirkt und vor dem Hintergrund der Projekterfahrungen prozessorientiert angepasst werden kann. Ziel ist es, Fallmanager wie Richtermediatoren in die Lage zu versetzen, aus systematischen Selbstbeobachtungen und der Reflexion ihrer Erfahrungen bedeutsame Folgerungen für das Gelingen ihrer Arbeit ableiten zu können und sie in ihrem gemeinsamen Lernprozess zu unterstützen. Auf diesem Wege wird eine schrittweise Optimierung des Vorhabens ermöglicht ("lernendes Projekt").

⁶ Die sozialwissenschaftliche Analyse leistet das arpos-Institut Hannover mit Dr. Hupfeld, Diplom-Psychologe mit dem Forschungsschwerpunkt Sozial-, Rechts- und Organisationspsychologie, sowie Prof. Dr. Böttger, So-

Die Binnensicht der Richtermediatoren und Fallmanager zum Hintergrund von relevanten Projektabläufen und Veränderungsprozessen wird über qualitative Interviews, Tagebuch- und Protokollanalysen exploriert und transparent gemacht. Um gesichertes Erfahrungswissen über Falleignungskriterien zu gewinnen, werden Verweisungsvariablen und Fallkonstellationen in ihrer systematischen Wirkung auf definierte Erfolgskriterien quantitativ untersucht. Erkundet wird ebenso, welche Art der Mediation sich im gerichtlichen Bereich als geeignet erweist, ob z.B. eher bewertende oder moderierende Mediationsstile in Abhängigkeit von bestimmten Fall- und Rahmenbedingungen Erfolg auf Einigung versprechen. Das Forschungsziel umfasst die Entwicklung von Indikationen bzw. Kontraindikationen zur Durchführung einer gerichtlichen Mediation und von sozialwissenschaftlichen Empfehlungen zur Gestaltung des Implementationsprozesses für ein solches Verfahrensangebot.

Für den Herbst 2003 ist ein erster Zwischenbericht vorgesehen, aus dem erste Schlussfolgerungen im Hinblick auf Falleignungskriterien etc. gezogen und für das laufende Projektgeschehen nutzbar gemacht werden sollen.

2. Ökonomisch-juristische Begleitforschung

Im Rahmen des ökonomisch/juristischen Forschungsansatzes⁷ soll geklärt werden, welche prozessualen und strukturellen Rahmenbedingungen einen entscheidenden Einfluss auf die Akzeptanz gerichtlicher Mediation im Rahmen der justiziellen Streitbeilegung ausüben. Dazu werden die Anreiz- und Kostenstrukturen vor theoretischem wie empirischem Hintergrund systematisch analysiert und das Zusammenspiel verschiedener Einflussvariablen untersucht. Ziel ist es, normative Vorschläge zur Gestaltung des Implementationsprozesses zu erarbeiten, unter deren Berücksichtigung das Angebot gerichtlicher Mediation an Gerichten effizient nutzbar gemacht und in die Prozessrechtsordnungen eingebettet werden kann. Zudem wird untersucht, welche der derzeitigen Rahmenbedingungen geändert werden müssten, soll Mediation als kostengünstige und akzeptierte Alternative zur richterlichen Streitbewältigung fungieren können.

Die ökonomisch-juristischen Forschungsergebnisse werden nach Projektende vorliegen.

ziologe mit den Forschungsschwerpunkten Kriminologie, Jugendsoziologie, Biografieforschung, Praxisforschung und -beratung.

⁷ Die ökonomische Analyse des Rechts liegt bei Prof. Dr. Spindler, Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung und Steuerrecht an der Universität Göttingen.

III. Die Ausbildung der Richtermediatoren

Im Rahmen der für das Projekt konzipierten Zusatzausbildung wurden Richtern Mediationsfertigkeiten von Mediatoren vermittelt, die seit Jahren in der Mediationspraxis und Ausbildung tätig sind.⁸ Gegenstand der bisher mehr als 100-stündigen Ausbildung waren folgende Themenbereiche:

- das Konzept und die Grundlagen von Mediation,
- die Kommunikation in der Mediation,
- die Rolle des Rechts und der Umgang mit dem Recht in der Mediation ,
- die Rolle und Haltung des Mediators in Abgrenzung zur richterlichen Rolle,
- Blockaden und schwierige Gesprächssituationen in der Mediation.

Methodisch wurde in Rollenspiel, Kleingruppenarbeit und kurzen Theorieabschnitten gearbeitet. Geplant sind weitere Ausbildungsmodule zum Themenkreis „Einzelgespräche in der Mediation“ und zu besonderen Gesprächssituationen in der Mediation.

Neben diesen durch externe Lehrer vermittelten Ausbildungseinheiten finden seit Beginn der Praxisphase im September 2002 etwa monatlich Richtermediatorentage in Hannover statt, während derer in der Praxis auftretende Probleme beleuchtet werden.

Seit März diesen Jahres ist im Rahmen des Projekts eine Diplompsychologin und Mediatorin⁹ beschäftigt, die sowohl zusammen mit den Richtermediatoren in geeigneten Verfahren Co-Mediationen durchführt als auch selbständige Mediationen anbietet. Darüber hinaus bringt sie ihre berufsspezifischen Kenntnisse bei Gestaltung der Richtermediatorentage wie auch bei der Arbeit in fachspezifischen Interventionsgruppen¹⁰ ein.

IV. Rückblick auf elf Monate Praxis

Das Mediationsangebot wird den Parteien rechtshängiger Verfahren bisher ohne eine inhaltliche Beschränkung auf bestimmte Streitgegenstände oder bestimmte Verfahrensabschnitte

⁸ Beteiligt waren bisher: Drs Gisela und Hans-Georg Mähler, München, Lis Ripke, Heidelberg, Gary Friedman, San Francisco, Jack Himmelstein, New York, alle Rechtsanwälte und Mediatoren, sowie Prof. Dr. Stephan Breidenbach, Frankfurt/Oder, Hochschullehrer und Mediator, und Lars Kirchhoff und Ulla Gläßer, Berlin, Mediatoren. Allen Lehrern sei an dieser Stelle für ihr Engagement besonders gedankt. Aufgrund ihrer großen Erfahrung sowohl in der Durchführung von Mediationen als auch als Lehrer ist es ihnen in besonderer Weise gelungen, Richter für die so andersartige Tätigkeit als Mediatoren zu begeistern und trotz ihrer durch jahrelange berufliche Prägung erworbenen Verhaltensweisen und Kommunikationsmuster für die besonderen Aufgaben eines Mediators zu sensibilisieren und vorzubereiten.

⁹ Die Mitverfasserin Carolin Vogelei

¹⁰ Kleingruppen der Richtermediatoren an den verschiedenen Modellgerichten, die entsprechend der jeweiligen Gerichtsbarkeit Verfahren aus dem ursprünglich familienrechtlichen, zivilrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Kontext mediiieren

unterbreitet. So wird eine breite wissenschaftliche Erkenntnisgrundlage hinsichtlich der oben formulierten Projektziele sichergestellt. Die Prozessparteien nehmen das Mediationsangebot an den Gerichten zunehmend an:

An den beiden beteiligten Landgerichten Göttingen und Hannover haben bis zum 31. Juli 2003 Prozessbeteiligte in etwa 350 Verfahren der Durchführung einer Mediation zugestimmt. Die Verfahren entstammen der gesamten Palette landgerichtlicher Verfahren. Hervorzuheben ist die besondere Attraktivität des Angebots für die Beteiligten von Bauprozessen und von Verfahren mit gesellschaftsrechtlichem und familienrechtlichem Bezug.

Die von Beginn der Praxisphase an besonders hohe Akzeptanz des Mediationsangebots am LG Göttingen hat verbunden mit der hohen Einigungsquote dazu geführt, dass seit Anfang 2003 drei Richtermediatoren mit einem Arbeitsanteil tätig sind, der etwa einer vollen Richterarbeitskraft entspricht. In mehr als 90% der hier abgeschlossenen Mediationsverfahren konnten die Parteien hier mit Unterstützung der Richtermediatoren eine einvernehmliche Lösung ihres Konflikts finden, die zur Beendigung der rechtshängigen Prozesse führte. Die durchschnittliche Dauer der Mediationen belief sich dabei auf weniger als drei Stunden. Die Einigungsquote beim Landgericht Hannover liegt bei etwa 40%. Von den Zwischenergebnissen der Begleitforschung erwarten wir Aufschluss über die Gründe für diese unterschiedliche Entwicklung. Denkbar erscheint es u.a., dass am Landgericht Hannover viele, aus richterlicher Sicht besonders komplexe und schwierige Verfahren in die Mediation gelangen, für die seitens der gesetzlichen Richter keine einvernehmliche Lösung in richterlichen Vergleichsgesprächen erwartet wird.

Die zu Beginn der Praxisphase vergleichsweise zunächst geringeren Fallzahlen an den beiden beteiligten Amtsgerichten steigen inzwischen erkennbar an. An beiden Gerichten wurden anfangs vornehmlich Familiensachen mediiert, die ihrer Natur nach eine längere Verfahrensdauer erwarten ließen. So waren am Amtsgericht Hildesheim am 31. Juli 2003 insgesamt 48 Verfahren in der Mediation, wobei es sich bei etwa einem Drittel dieser Verfahren um zivilrechtliche Verfahren handelt, die in den vergangenen drei Monaten in die Mediation gelangt sind. Die Einigungsquote lag bisher bei mehr als 60%.

Besonders erfreulich – weil zu Projektbeginn schwer einschätzbar – ist aus unserer Sicht die Entwicklung am Sozialgericht Hannover. Hier wie auch hinsichtlich des Mediationsangebots am Verwaltungsgericht Hannover war die Organisation von besonderen Informationsveranstaltungen für Behörden und Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts hilfreich und notwendig, um deren Interesse und Bereitschaft an der Beteiligung an Mediationsver-

fahren zu wecken. Inzwischen sind etwa 50 Verfahren am SG Hannover in die Mediation gelangt, an denen Berufsgenossenschaften, Krankenversicherungsträger, Rentenversicherungsträger und andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts an Mediationsverfahren beteiligt sind. Hervorzuheben ist ein erfolgreiches Mediationsverfahren zwischen Krankenkassen und deren Verbänden einerseits und Pflegediensten und deren Verbänden andererseits, das die Grundlage für die gleichzeitige Erledigung von etwa 1000 vor dem Sozialgericht Hannover anhängigen Klageverfahren und etwa 100 vor den Schiedsstellen laufenden Verfahren legte. Die Einigungsquote der bisher am SG Hannover abgeschlossenen Verfahren liegt - wie auch am VG Hannover - höher als 80%. Erwähnenswert ist unseres Erachtens, dass Träger von Sozialversicherungen wiederholt ihr Interesse am Aufbau eines eigenen Mediationsangebots bekundet und hiermit inzwischen schon begonnen haben.

Auch die am Verwaltungsgericht Hannover in das Mediationsverfahren gelangten 35 Verfahren entstammen unterschiedlichsten Rechtsgebieten. Exemplarisch sollen hier genannt werden Verfahren aus dem Beamtenrecht, sowie Streitigkeiten um Flächennutzungspläne und Pflegesätze. Den interessierten Leser verweisen wir hinsichtlich der sich abzeichnenden Mediationseignung von Verfahren mit öffentlich-rechtlichem Streitgegenstand auch auf den in der „Sozialgerichtsbarkeit“ veröffentlichten Aufsatz „Gerichtnahe Mediation im öffentlichen Recht“¹¹

Von Beginn der Praxisphase an haben sich Verfahrensbeteiligte ausgesprochen positiv über das Mediationsangebot an den Projektgerichten geäußert.¹² Diese positive Resonanz besteht fort. Die Verfahrensbeteiligten lassen erkennen, dass sie die hohen Mitsprache- und Gestaltungsmöglichkeiten im Mediationsverfahren schätzen. Fortlaufend werden begeisterte Äußerungen über das Verfahren und das Angebot gemacht, die denjenigen gleichen, die in dem ersten Bericht über das Projekt in der Kritischen Justiz¹³ veröffentlicht wurden.

Erste Hürden und ihre Bewältigung

Einige **Richter** artikulierte bei der Projektvorstellung an den Projektgerichten gegenüber Mitarbeitern des Projekts sehr offen ihre Zweifel und auch Kritik am Projekt. Hier exemplarisch einige der Stellungnahmen:

- Die Gerichte sind infolge der steigenden Eingangszahlen zunehmend belastet und Richter arbeiten an der Grenze ihrer Belastbarkeit. Die Freistellung von Richtern für die Arbeit als Mediatoren ist in solchen Zeiten nicht nachvollziehbar.

¹¹ SGb, Mai 2003, S. 266 ff

¹² Kritische Justiz, Heft 73, März 2003, S. 24 ff,25

¹³ siehe Fußnote 12

- Richter versuchen mit erheblichem Erfolg, Verfahren durch einvernehmliche vergleichsweise Lösungen zu beenden. Ein Mehrwert von in Mediationsverfahren gefundenen Einigungen sei nicht zu erwarten. Angezeigt sei es vielmehr, die Arbeitsbedingungen von Richtern so zu verändern, dass es ihnen ermöglicht werde, mehr Zeit für Vergleichsverhandlungen mit den Parteien und ihren Prozessvertretern einzusetzen.
- Parteien erwarten nach Klageerhebung eine richterliche Entscheidung. Sie werden voraussichtlich an einem Mediationsangebot in rechtshängigen Verfahren nicht interessiert sein.

Die ersten beiden Bedenken zielten auf eine grundsätzliche Kritik an dem Projekt ab. In ihnen spiegelte sich vornehmlich die Unzufriedenheit der Richterschaft mit den gegebenen Arbeitsbedingungen, aber auch die Skepsis hinsichtlich des Ziels einer Entlastung der Gerichte durch Mediation wider. Wie die dargestellten Zahlen zeigen, hat sich die Richterschaft an den Projektgerichten dennoch - in unterschiedlicher Geschwindigkeit und vielfach noch immer zögernd¹⁴ - geöffnet. Eine größere Kenntnis von Mediation aufgrund von Informationsveranstaltungen und der Gespräche mit den Richtermediatoren im Hause, die Erfahrung erster erfolgreicher Mediationen, die zur einvernehmlichen Beendigung von rechtshängigen Verfahren führten, sowie die Kenntnis davon, dass eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen durch Schaffung neuer Richterstellen angesichts der Haushaltslage in Niedersachsen nicht zu erwarten ist, mögen die Haltung der Richterinnen und Richter verändert haben. Beigetragen hat hierzu sicherlich auch das Angebot des Projekts, als mediationsgeeignet erscheinende Verfahren den Richtermediatoren unmittelbar vorzulegen und diesen den Dialog mit den Parteivertretern zu überlassen. Von diesem Angebot wird in den landgerichtlichen und den amtgerichtlichen Verfahren vielfach Gebrauch gemacht. Schließlich hat das sich abzeichnende Interesse der Richterschaft sicherlich begünstigt, dass die Richtermediatoren im Hause nicht zu Lasten ihrer Kollegen am selben Gericht für die Mediatorentätigkeit von richterlichen Aufgaben freigestellt wurden.

¹⁴ Mit Hilfe des Angebots gerichtlicher Mediation an den 6 Projektgerichten wird erstmals in Deutschland die einvernehmliche Streiterledigung im Mediationsverfahren institutionell in der Justiz verankert, angeboten und gefördert. Eröffnet ein Rechtssystem Parteien und Anwälten neben streitigen Erledigungsverfahren auch Wege kooperativer Konfliktregelung, so ist über positive Erfahrungen mit der zunächst ungewohnten Methode von einem "Umdenken", von allmählichen Lernprozessen bei den Beteiligten auszugehen, wie in Australien, den USA, Frankreich und Holland bereits beobachtbar: Unsere mentalen Modelle von Konflikten und von hilfreichen Möglichkeiten ihrer Lösung wandeln sich in Abhängigkeit von persönlichen bzw. übermittelten Erfahrungen wie auch von dem sozialen, strukturellen und kulturellen Rahmen, in dem wir diese Erfahrungen machen können.

Die dritte Feststellung bezweifelte die Attraktivität eines Mediationsangebots für die Parteien und ihre Rechtsanwälte im Vergleich zum richterlichen Vergleichsgespräch. Da außergerichtliche Einigungsversuche offenbar gescheitert oder wegen der Art des Konflikts für die Parteien nicht erfolgreich gewesen seien, könnten die Parteien entweder ohne Entscheidungsmacht eines Richters nicht zur Einigung geführt werden oder seien grundsätzlich einigungsunwillig. Im Rahmen der Informationsveranstaltungen zum Thema „Mediation und ihre Einbindung in das gerichtliche Verfahren“ wurden die drei grundlegenden, den Verhandlungsrahmen gestaltenden Unterschiede zwischen richterlichem Vergleichsgespräch einerseits und Mediationsgespräch andererseits wie folgt charakterisiert:

1. Die Kommunikation der Streitparteien miteinander verändert sich infolge der fehlenden Entscheidungsmacht des Richtermediators.
2. Die vom Richtermediator gewährleistete Vertraulichkeit hinsichtlich der Inhalte der Mediationsgespräche und die
3. fehlende Öffentlichkeit des Mediationsverfahrens begünstigen das Verhandlungsklima.

Hierin liegen grundlegende, durch gesetzliche Richter in ihrer Vergleichsverhandlung nicht herstellbare weil verfahrensbedingte Umstände, die die Einigungsfähigkeit der Parteien steigern. Die Notwendigkeit und Bedeutung einer besonderen Ausbildung der Richtermediatoren für ihre Aufgabe der Vermittlung zwischen den Parteien war den gesetzlichen Richtern von Projektbeginn an sehr eingängig. Deren Fehlen wurde ganz überwiegend als Defizit in der eigenen juristischen Ausbildung wahrgenommen.

Auch **Rechtsanwälte** formulierten zu Beginn des Projekts Zweifel und Bedenken hinsichtlich eines Angebots von Mediation an den Projektgerichten:

- in aller Regel seien vorprozessuale anwaltliche Versuche der einvernehmlichen Beilegung des Streits gescheitert. Die Parteien hätten ein Interesse daran, nach Erhebung der Klage die Rechtsauffassung des Gerichts zu erfahren.
- Die Mediationsgespräche kosteten Zeit, die im Falle des Scheiterns der Mediation von den Parteien und ihnen vergeblich investiert werde. Da ein besonderer Gebührentatbestand für ihre Tätigkeit im Rahmen der gerichtsinternen Mediation nicht bestehe, und die Parteien zu Honorarvereinbarungen nicht bereit sein dürften, sei mit dem Versuch der Beilegung des Konflikts durch gerichtsinterne Mediation ein erhebliches Kostenrisiko verbunden.
- Das Angebot von Mediation an den Projektgerichten verdränge anwaltliche Mediatoren vom Markt.

Grundsätzliche Zweifel an einem Interesse von Parteien und ihren Anwälten an einer einvernehmlichen Lösung des Konflikts im Rahmen von gerichtlicher Mediation können unserer Auffassung nach angesichts der Mediationszahlen an den Projektgerichten nicht mehr bestehen. Erst die Ergebnisse der Begleitforschung werden näheren Aufschluss darüber geben, welche Überlegungen die Mediationsbeteiligten in welchem Abschnitt des gerichtlichen Verfahrens zum Versuch einer Mediation bewogen haben. Schon jetzt lässt sich feststellen, dass Mediation sowohl in einem sehr frühen Verfahrensstadium als auch in jahrelangen Verfahren nach Beweisaufnahme nachgesucht wird. Bei Würdigung des Kostenfaktors „Zeit“ dürfte von Parteien und ihren Rechtsanwältinnen auch abgewogen werden, wie viel Arbeitszeit (z.B. Besprechungen und Schreibtischaktivität wie Aktenstudium, Abfassung von Schriftsätzen), Energieaufwand und innere Befassung bei einer Fortsetzung des gerichtlichen Verfahrens zu investieren wäre.

Der Sorge, das Mediationsangebot könne anwaltliche Mediatoren vom Markt drängen, steht unserer Auffassung nach die z. B. in den Vereinigten Staaten gemachte Erfahrung eines Aufschwungs von Mediation nach Implementierung von gerichtsverbundener Mediation gegenüber: Nachdem die amerikanischen Gerichte im Rahmen ihrer ADR – Programme Mediation anboten, erfuhr auch der amerikanische Markt für anwaltliche Wirtschaftsmediationen einen ungeahnten Aufschwung. Die Acquisitio vorgerichtlicher Mediationsverfahren durch anwaltliche Mediatoren und Mediatoren anderer Professionen wird auch hierzulande infolge des Projekts und seiner Öffentlichkeitswirkung leichter werden. Mediatoren können potentielle Klienten darauf verweisen, dass die niedersächsische Justiz die weltweit beobachtbaren positiven Erfahrungen mit dem Mediationsverfahren zum Anlass genommen hat, die Möglichkeiten einer Einbindung von Mediation in das gerichtliche Verfahren zu erproben. Es liegt wie oben dargestellt im Interesse der Justiz und des Projekts (vgl. Ziel 2), die außergerichtliche Mediationsbewegung in Deutschland zu stärken.

V. Ausblick

Aus Sicht des Projekts kommt der Qualität der an den Projektgerichten angebotenen Mediationen weiterhin eine entscheidende Rolle zu. Zur Sicherung und Steigerung dieser Qualität wird die mehr als 100-stündige Ausbildung deshalb entsprechend der Praxiserfordernisse begleitend fortgesetzt.

Mit Auswertung der Zwischenergebnisse der Begleitforschung werden vorläufige Aussagen darüber möglich werden, in welchen Verfahren und unter welchen Voraussetzungen und mit

welcher Haltung des Mediators die Streitbeilegung durch Mediation zur Befriedung des Konflikts besonders geeignet erscheint. Das Mediationsangebot an den Gerichten wird nach Auswertung dieser Zwischenergebnisse möglicherweise modifiziert werden.

Vor dem Hintergrund der bisher von den Richtermediatoren gesammelten Erfahrungen wird derzeit eine Mediationsordnung erstellt, die Grundlage für die Mediationen an den Projektgerichten sein wird.

Das Projekt strebt schließlich eine Erprobung von Mediation in Berufungsverfahren an. Die diesbezüglichen Erfahrungen insbesondere in den Vereinigten Staaten sind ermutigend. Zwar erscheint es auf den ersten Blick verblüffend, dass eine einvernehmliche Konfliktlösung durch Mediation für den Gewinner in erster Instanz noch attraktiv sein könnte. Offensichtlich gibt es aber Gesichtspunkte, die die Parteien auch zu diesem späten Zeitpunkt dazu veranlassen, sich auf ein Mediationsverfahren einzulassen. Es wird daher geprüft, ob und in welchem Rahmen den Parteien zweit-instanzlicher Verfahren an den Oberlandesgerichten Braunschweig, Celle und Oldenburg, dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen und am Obergerverwaltungsgericht Lüneburg Mediation angeboten werden kann.

Freya Entringer, Ri`in OLG – Carolin Vogelei, Dipl.-Psych.